

Mitteilungen aus der Industrie

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustand der bewaffneten Neutralität (Vom 9. November 1942)

Das Eidg. Militärdepartement,
gestützt auf Art. 21 der Verordnung vom 18. September
1936 betreffend Alarm im Luftschutz,

verfügt:

Abschnitt «B. Fliegeralarm» der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 5. Oktober 1937 betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz wird während des Zustandes der bewaffneten Neutralität durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1.

Das Verbot zum Verlassen der Strasse und zum Aufsuchen von Schutzräumen bei Fliegeralarm fällt bis auf weiteres dahin. Der Bevölkerung wird aber dringend empfohlen, bei Fliegeralarm und überall da, wo ohne solchen die Fliegerabwehr in Aktion tritt, die Strasse zu räumen und Deckung zu suchen.

Art. 2.

Wer im Freien verbleibt oder sonst das in Art. 1 an-
geratene Verhalten missachtet, läuft Gefahr, von Split-

Bern, den 9. November 1942.

tern oder Geschossen der eigenen Fliegerabwehr, von
abstürzenden Flugzeugen, irrtümlich abgeworfenen
Bomben oder von geschleuderten Trümmern getroffen
zu werden.

Art. 3.

Starke Ansammlungen sind unter allen Umständen
zu vermeiden.

Bei Alarm im Gang befindliche öffentliche Ver-
anstaltungen, wie Konzerte, Theater usw. brauchen
nicht unterbrochen zu werden. Werden solche Ver-
anstaltungen während des Alarmzustandes beendet, so
wird empfohlen, die Räumung ohne Gedränge, nach
und nach, vorzunehmen.

Art. 4.

Die Abteilung für passiven Luftschutz erlässt im
übrigen die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5.

Diese Verfügung tritt am 9. November 1942 in Kraft.

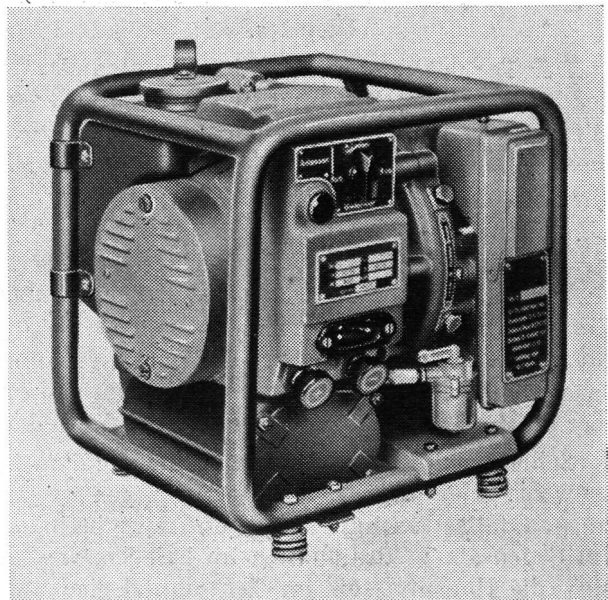
Eidgenössisches Militärdepartement:
Kobelt.

Mitteilungen aus der Industrie

Ein neues Notstromaggregat

Der Bedarf an Kleinstmotoren für stationäre Zwecke
verschiedener Verwendungsbereiche ist gross und bis-
her praktisch ungedeckt. Hierzu wurde nun ein neuer
Motor entwickelt. Es ist ein Zweitaktmotor mit
Umkehrspülung, der zunächst mit einem Genera-
tor gekuppelt geliefert wird, aber jederzeit auch zu
anderen Antriebszwecken verwendet werden kann.
Das wesentliche für die Planung war, den Platzbedarf
und Gewichtssatz möglichst gering zu halten. Das ist
bei dem Gesamtausmass von 350×225×320 mm und
einem Gewichtssatz von nur 23,7 kg erreicht. Der Mo-
tor hat eine Bohrung von 32 mm, einen Hub von
40 mm und leistet 0,9 PS bei einer normalen Drehzahl
von 480 U/min. und einer Verdichtung von 1:6,5. Der
Zylinder des Motors ist hängend angeordnet, um eine
möglichst gedrängte Gesamtanordnung zu erreichen.

Die Kurbelwelle läuft auf zwei Kugellagern und
besteht aus zwei Teilen; Antriebswellenzapfen, Hub-
scheibe und Pleuellagerzapfen bilden den einen Teil,
die zweite Hubscheibe mit dem kürzeren Wellenzapfen
den zweiten Teil der Kurbelwelle. Verbunden sind sie,
wie bei allen DKW-Motoren, durch hydraulisches
Zusammenpressen ohne weitere Verbindungssiche-
rung. Der Zylinderkopf wird ohne Dichtung aufgesetzt
und von drei Stehbolzen gehalten. Der kleine Zylinder-
körper weist sogar abnehmbare Ueberströmkanal-
deckel auf, um eine sorgfältige Bearbeitung zu ge-
währleisten. Die Verrippung ist reichlich bemessen, so
dass der Motor auch jeder Dauerbelastung wärme-
technisch gewachsen ist.



Das Kraftstoffluftgemisch wird in einem Graetzin-
bzw. Solex-Kleinvergaser mit einem Rundschieber als
Drosselorgan aufbereitet. Die Steuerung des Vergasers
ist durch Handhebel und Nockenscheibe in drei Stel-
lungen, Anlauf, Betrieb und Ab zu verändern, wird
aber während des Betriebs durch einen vom Motor
angetriebenen Drehzahlregler ausgeführt, der der all-

gemeinen Bauart mit zwei federbelasteten Fliehgewichten entspricht. Sehr gut ist die Anordnung des Reglergestänges gelöst, das man in den Geräuschdämpfertopf verlegt hat, um Platz zu sparen. Das gross dimensionierte Luftfilter ist leicht zugänglich. Für den Kaltstart ist eine federbelastete Luftdrossel vorgesehen, so dass also Bedienungsfehler durch Nichtausschalten der Starthilfe unmöglich werden. Die Düsen sind durch Aussparungen in der Grundplatte leicht zugänglich.

Der Zündstrom wird durch einen Spezialmagnet erzeugt. Das Schwungrad ist als doppelseitiger Ventilator ausgebildet, der also sowohl für die Kühlung des Motors wie die der Lichtmaschine sorgt.

Von einem auf der Kurbelwelle angeordneten Zahnrad wird ein grosses Zwischenrad angetrieben, das gleichzeitig als Starterrad benützt wird. Von diesem aus werden der Magnet und der Regler angetrieben. Das Rädergehäuse ist als getrennter Schmierraum ausgebildet. Der Start des Motors erfolgt mit Handkurbel oder aber durch elektrischen Start, da der Generator

als Dynastart ausgebildet ist. Der Tankinhalt beträgt 2¼ Liter und reicht für drei Betriebsstunden.

Der Generator ist eine Nebenschlussmaschine mit einer Normalleistung von 12 Volt, 33,5 Amp., also etwa 350 Watt. Die Spitzenleistung beträgt etwa 400 Watt. Für die Wartung und Kontrolle des Generators wurden die neuesten Erfahrungen aus der Praxis verwendet. Der Brückenausbau zur Kontrolle von Kollektor und Bürsten, die Auswechslung der Bürsten und ihre Einstellung ist ausserordentlich rasch durchzuführen. Der Strom kann sowohl mit Steckkontakt wie mit Anschlusskabel abgenommen werden. Das Aggregat ist durch besondere Abschirmung und Siebketten voll entört.

Der Lademaschinensatz bestreicht infolge seiner günstigen Bauausmasse und seines kleinen Bau gewichts einen ausserordentlich grossen Sektor von verschiedenartigen Verwendungsmöglichkeiten, die bisher dem ortsgebundenen elektrischen Anschluss oder einem grösseren unhandlicheren Antriebssatz vorbehalten bleiben mussten.

Kleine Mitteilungen

Schadenersatz für die Bombenschäden in Zürich.

Die Direktion des Innern des Kantons Zürich teilt mit: Das Eidg. Politische Departement gibt bekannt, dass die britische Regierung Ersatz für die bei der Bombardierung vom 22./23. Dezember 1940 in Zürich eingetretenen Schäden geleistet hat. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 28. Februar 1941 sind an die Schäden durch Bund und Kanton vorschussweise bereits 80 % vergütet worden; soweit es sich um Gebäudeschäden handelte, wurden sie, gestützt auf das zürcherische Gesetz über die Gebäudeversicherung, in vollem Umfange ersetzt. Nachdem die britische Regierung Schadenersatz geleistet hat, können nunmehr auch die noch offenen 20 % der Ersatzansprüche zur Auszahlung gelangen.

Grossangriffe.

(Aus dem Bericht des Gauleiters von Köln.)

	Stadtgebiet	Nachbar- gebiet
Sprengbomben	959	388
Stabbrandbomben	112'000	38'317
Phosphorbrandbomben oder Kanister	565	?
Luftminen	9	11

(Zum grössten Teil viermotorige Maschinen aller-
neuester Bauart.)

Ausmass der Schäden:

- Tote 486, davon getötet: 1. in Luftschutzräumen 181, 2. ausserhalb derselben 305, hiervon 58 Flabsol-
daten.
- Verletzte: 1. Schwerverletzte 531, 2. Leichtverletzte 4496, davon innerhalb der Luftschutzräume 1410, ausserhalb der Luftschutzräume 3617.
- Sachschäden (hier sind reine Glasschäden sowie Dach- und Gebäudeschäden kleineren Umfanges nicht inbegriffen):

	Total zerstört	Schwer beschädigt	Leicht beschädigt
1. Wohnhäuser	3'330	2'090	7'818
Wohnungen	13'010	6'360	22'270
Läden und Gewerbebetriebe	1'505	630	425
2. Werkstätten, Lagerräume	435	248	499
3. Bedeutende Bauten öffent- lichen Charakters	17	28	6
Stadteigene Gaststätten	11	11	8
Sparkassen	4	3	6
Krankenhäuser	3	9	1
Schulen	11	35	60
Universitätsinstitute	3	3	—
Parteigebäude	6	3	3
Handwerkskammer	1	—	—
Reichsbahn u. Reichsautobahn	1	4	—
Reichspost	6	8	13
Versicherungen	—	3	—
Zeitungsverlage	—	2	—
Hotels, Kinos, Versammlungs- lokale	22	7	1
Kauf- und Warenhäuser	7	7	—
Konsulate	1	2	1
Kirchen	5	21	1
Historische Häuser	48	38	—

Nicht ernstlich getroffen wurden: Dom, Rathaus, Gürzenich und die Rheinbrücken.

Schäden an öffentlichen Versorgungseinrichtungen:

- Städtisches Gaswerk: etwas in Mitleidenschaft gezogen.
- Städtische Strassenbahnen: 150 Wagen vollständig zerstört, 2 Bahnhöfe getroffen.
- Hafenbetrieb: Umfangreiche Zerstörungen an Umschlagseinrichtungen, Bahnanlagen und Stromleitungen; Zerstörung der Hauptzollämter in den Häfen Rheinau und Mühlheim; 5 Personendampfer, Motorschiffe und Schleppkähne gesunken.
- Reichsbahn (ist bekannt).